

Antragsbereich I / **Antrag I4**

AntragstellerInnen: Jusos Bayern

Empfänger: Landesparteitag

Landtagsfraktion

I4: Gründung kommunaler Unternehmen erleichtern

Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall frei über den Erhalt oder die Gründung kommunaler Unternehmen zu entscheiden.

- 5 • Insbesondere Art. 61 II der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ist daher zu
 - streichen („Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und
 - in welchem Umfang sie durch nichtkommunale
 - 10 Stellen, insbesondere durch private
 - Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.“).
 - Außerdem sind die Anforderungen (insbesondere des Artikel 87 BayGO) zugunsten
 - 15 • Kommunalen Unternehmen zu erleichtern. Insbesondere die Regelungen, dass ein öffentlicher Zweck das Unternehmen „erfordern“ muss, ist anzupassen.
 - Am besten wäre es aber, wenn die Gemeinden im
 - 20 Einzelfall frei über die Gründung
 - kommunaler Unternehmen entscheiden könnten, also weder Erforderlichkeit noch
 - Nutzen begründen müssten. Es ist daher langfristig darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Regelungen der EU und der World Trade Organisation
 - 25 (WTO) dies künftig ermöglichen.